

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Ursula Weisser-Roelle (LINKE), eingegangen am 07.05.2010

#### Zu welchen Löhnen wird niedersächsische Behördenpost heute und morgen ausgetragen?

Das Thema Mindestlöhne im Postgewerbe wurde längere Zeit in der Öffentlichkeit diskutiert. Ursache hierfür war eine von privaten Postzustellern verursachte Dumpinglohnentwicklung. Am 1. Januar 2008 trat schließlich die Postmindestlohnverordnung in Kraft. Mit einem Mindestlohn von 9,80 Euro (West) hatten Postzusteller/innen nun auch in Niedersachsen die Gewähr, dass sie bei einer Vollzeitbeschäftigung ihr Einkommen nicht mit Leistungen nach dem SGB II aufstocken mussten. Dieser flächendeckende Postmindestlohn wurde am 28. Januar 2010 vom Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gekippt. Die Richter entschieden dabei nicht über den Mindestlohn als solchen, sondern sie bestätigten einen Formfehler. Die damalige Bundesregierung habe es versäumt, vor dem Erlass die betroffenen Arbeitgeber durch eine schriftliche Stellungnahme zu beteiligen. Nach dem Urteil haben einzelne Postzusteller Lohnsenkungen angekündigt. Andere Postzusteller, wie etwa TNT, hatten ohnehin auf die Unwirksamkeit der Postmindestlohnverordnung gesetzt und ihre Angestellten mit einem Basislohn von 7,60 Euro pro Stunde deutlich unterhalb des Mindestlohns bezahlt. Die Beschäftigten der Postbranche tragen indes keine Verantwortung für den juristischen Formfehler. Sie müssen voraussichtlich auf unabsehbare Zeit mit deutlichen Einbußen ihrer Einkommen rechnen. Da diese Einkommen ohnehin im unteren Lohngefüge angesiedelt sind, werden viele von ihnen zusätzlich auf staatliche Hilfe angewiesen sein. Die politischen Gründe für die Einführung der Postmindestlohnverordnung bestehen also fort.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Unternehmen tragen die Behördenpost für die Landesbehörden aus?
2. Wie hoch sind die Löhne in den für die Zustellung von Behördenpost des Landes beauftragten Unternehmen nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig zum Postmindestlohn und dem Auslaufen des zugrunde liegenden Tarifvertrages Ende April?
3. Stellt die Landesregierung sicher, dass auch nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig zum Postmindestlohn und dem Auslaufen des zugrunde liegenden Tarifvertrages Ende April einen Lohn von 9,80 Euro pro Stunde gezahlt wird? (Bitte begründen Sie Ihr Vorgehen.)
4. Plant die Landesregierung Änderungen des Vergaberechts, um die Zustellung von Behördenpost in Niedersachsen durch Dienstleister, welche den bisherigen Mindestlohn von 9,80 Euro pro Stunde unterlaufen, zu unterbinden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 25.05.2010 - II/721 - 664)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Finanzministerium  
- 12-44 95-61 -

Hannover, den 28.06.2010

Die den flächendeckenden Postmindestlohn enthaltende sogenannte Postmindestlohnverordnung ist mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 28. Januar 2010 wegen erkannter Verletzung der Beteiligungsrechte dreier klagender Parteien für unwirksam erklärt worden.

In seiner Entscheidung hat sich das Gericht nicht für oder gegen einen Mindestlohn für Briefdienstleistungen ausgesprochen. Es hat aber deutlich darauf hingewiesen, dass Regelungen zum Arbeitsentgelt und anderen materiellen Arbeitsbedingungen nach Sinn und Zweck von Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz (GG) zu den Befugnissen gehören, die die Tarifpartner eigenständig und unabhängig klären müssen. Es hat ausgeführt, dass derartige Regelungen gerade nicht durch eine staatliche Norm oder gesetzliche Regelungen vorgegeben werden können. Die Wahl der Mittel, die die Tarifparteien zur Erfüllung ihrer Aufgaben für geeignet halten, bleiben unter dem Schutz des Artikel 9 Abs. 3 GG grundsätzlich ihnen überlassen.

Artikel 9 Abs. 3 GG schützt allerdings einen Arbeitgeberverband nicht gegen ein tarifpolitisches Konkurrenzverhältnis, aber sehr wohl vor staatlicher Einflussnahme auf das Konkurrenzverhältnis. Eine solche Einflussnahme ergibt sich für das Gericht hier bei Anwendung der tariflichen Mindestlohnvereinbarung gegenüber den den Mindestlohn unterbietenden, bereits abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Tarifverträgen im selben Geltungsbereich.

Das BVerwG stellt insoweit fest, dass die Verhandlungsposition des privaten Arbeitgeberverbandes durch den Erlass der Rechtsverordnung vom 29. November 2007 beeinträchtigt und seine Möglichkeiten, ungehindert von den Rechtswirkungen der Tarifierstreckung mit Arbeitnehmerkoalitionen Tarifverträge auszuhandeln und abzuschließen, verschlechtert worden sind.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen 1 bis 4 wie folgt:

Zu 1 und 2:

Vorgaben der Landesregierung, welche Unternehmen die Behördenpost der einzelnen Dienststellen der Landesverwaltung befördern sollen, liegen nicht vor. Jede Dienststelle kann dies in eigener Zuständigkeit regeln. Von einer Umfrage bei jeder einzelnen Dienststelle ist wegen des damit verbundenen Aufwandes abgesehen worden. Daher sind auch keine Angaben über die Höhe der Löhne bei jeder einzelnen beauftragten Firma abgefragt worden.

Zu 3:

Die Briefdienstleistungsbranche ist bereits Ende 2007 in das Arbeitnehmerentsendegesetz aufgenommen worden. Der Bundesgesetzgeber hat damit seine arbeitsrechtliche Regelungskompetenz auch für diese Branche festgelegt und dokumentiert. Landesrechtliche Regelungen sind in diesem Bereich daher ausgeschlossen.

Zu 4:

Nein.

Hartmut Möllring